

lien gewährt werden, die ihr Kind selbst betreuen. Soweit der Staat die Pflege- und Erziehungsleistung der Eltern finanziell unterstützt, muss er nach dem Neutralitätsgebot des Art. 6 Abs. 1 GG sämtliche Familien gleichermaßen fördern. Alleinverdienerfamilien, die ihr Kind selbst betreuen, und Doppelverdienerfamilien, die ihr Kind von Dritten betreuen lassen, erbringen nach Art und Umfang gleiche Pflege- und Erziehungsleistungen. Auf diese gleichen Pflege- und Erziehungsleistungen der Allein- und der Doppelverdienerfamilie muss der Staat, wenn er sich für eine Förderung durch Leistungsausgleich entscheidet, durch gleiche finanzielle Leistungen für beide Familienformen reagieren. Beschränkt der Staat den Leistungsausgleich wie im Fall des geplanten Betreuungsgeldes auf Alleinverdienerfamilien, setzt er positive Anreize für die Verwirklichung dieses Familienmodells und umgekehrt negative Anreize für die Wahl der Doppelverdienerfamilie.

Der zum Teil formulierte Einwand, der Staat schulde Alleinverdienerfamilien das Betreuungsgeld als Ausgleich dafür, das er doppelt erwerbstätigen Eltern Betreuungskostensersatz gewährt, verkennt die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Familienförderung. Das Neutralitätsgebot des Art. 6 Abs. 1 GG fordert (und gestattet) eine gleiche Förderung der Familien im Hinblick auf nach Art und Umfang gleiche Leistungen (oder Lasten). Eine Kompensation des – gem. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 geschuldeten – Betreuungslastenausgleichs für Doppelverdienerfamilien durch ein Betreuungsgeld für Alleinverdienerfamilien steht weder mit dem Neutralitätsgebot des Art. 6 Abs. 1 GG noch mit dem Gleichstellungsgebot des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG in Einklang.

Verf.: Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M., Leibniz Universität Hannover, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbes. Sozialrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, und Verwaltungswissenschaft, Königsworther Platz 1, 30167 Hannover, E-Mail: frauke.brosius-gersdorf@jura.uni-hannover.de

Eva Maria Hohnerlein

Sozialrechtliche Leistungen für nichteheliche Lebenspartner in ausgewählten europäischen Ländern

1 Einleitung

Die Muster für das Zusammenleben von Paaren und die damit verbundenen Rollenarrangements der Partner haben sich in Europa grundlegend verändert. Die Ehe als privilegierte und staatlich besonders geschützte Form einer auf Dauer angelegten, exklusiven und mit gegenseitigen Beistandspflichten verbundenen Partnerschaft hat faktisch an Bedeutung verloren. Dies hängt teilweise mit den gestiegenen Scheidungszahlen zusammen, vor allem aber mit der Tatsache, dass immer mehr Paare aus den unterschiedlichsten Gründen ohne Trauschein zusammenleben. Ganz überwiegend handelt es sich dabei um eheähnliche Lebensgemeinschaften zwischen Mann und Frau, in denen häufig auch Kinder leben. Daneben gibt es unter den „nichtehelichen Lebensgemeinschaften“ auch die Lebensform der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft mit und ohne Kin-

der sowie andere Formen des Zusammenlebens zweier Menschen, die in einer wechselseitigen Fürsorgegemeinschaft miteinander verbunden sind.

Die europäischen Rechtsordnungen haben auf diese gesellschaftlichen Entwicklungen unterschiedlich reagiert.¹ Dies gilt für die familienrechtliche Anerkennung ebenso wie für die Berücksichtigung diverser „familienrechtlicher Parallelverhältnisse“ im Rahmen sozialstaatlicher Gewährleistungen. Dabei hängt der Zugang zu oder der Ausschluss von Sozialleistungen für Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften wesentlich von den gewählten Regelungsmodellen sozialer Sicherung ab. Eine zentrale Dimension hierbei ist zunächst die Ausgestaltung als Sozialversicherung für Arbeitnehmer oder Erwerbstätige oder als Einwohner- oder Volksversicherung. Gesetzliche Sozialversicherungen, wie sie vor allem in Kontinentaleuropa verbreitet sind, haben primär Erwerbstätige als Zielgruppe. Diese erwerben durch entsprechende Beitragszahlungen einen direkten und eigenständigen Anspruch auf Leistungen. Nicht erwerbstätige Personen erhalten oft nur abgeleitete Ansprüche. Der Zugang zu solchen abgeleiteten Ansprüchen wiederum hängt eng damit zusammen, welche Bedeutung dem Ehestatus bei einzelnen Leistungen zukommt.²

Eine typische Form der abgeleiteten sozialen Sicherung sind die Hinterbliebenenrenten, die zur Absicherung unterhaltsabhängiger Familienangehöriger nach dem Tod des Familienernährers bestimmt sind. Sie entstanden als Antwort auf eine bestimmte geschlechterhierarchische Arbeitsteilung zwischen den Partnern, bei der ein Partner überwiegend das Familieneinkommen erwirtschaftet, während der andere Partner (typischerweise die Frau) mehr die Verantwortung für Familien- und Sorgearbeit übernimmt und damit tendenziell in Unterhaltsabhängigkeit vom jeweiligen Hauptverdiener gerät. Zwar ist das „männliche Ernährermodell“ als sozialpolitisches Leitbild heute nicht mehr dominant, sondern wird zunehmend durch ein neues sozialpolitisches Konzept verdrängt, wonach jeder erwerbsfähige Erwachsene gehalten ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften. Und obwohl immer mehr Wert auf eigenständige Existenzsicherung der Partner gelegt wird, so hat das Konzept der „abgeleiteten“ Sicherung unterhaltsabhängiger Angehöriger doch unübersehbare Spuren in den meisten europäischen Sozialrechtsordnungen hinterlassen.³ Die

- 1 Vgl. *Räther, P.* Der Schutz gleich- und verschiedengeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in Europa, Berlin 2003; *Scherpe, J./Yassari, N.* (Hrsg.), Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften. The Legal Status of Cohabitants, Tübingen 2005; *Waldijk, K.* (Hrsg.), More or less together: Levels of legal consequences of marriage, cohabitation and registered partnership for different-sex and same-sex partners. A comparative study of nine European countries, Institut National d'Etudes Démographiques (INED), Documents de Travail Nr. 125, 2005; *Bonini Baraldi, M.*, Le nuove convivenze tra discipline straniere e diritto interno, 2006. Zur Entwicklung der spezifischen Regelungsmodelle für gleichgeschlechtliche Partnerschaften in Europa vgl. *Banens, M.*, Mariage et partenariat de même sexe en Europe. Vingt ans d'expérience, in: *Politiques sociales et familiales*, No, 99, mars 2010, S. 73–83; *Boele-Woelki, K./Fuchs, A.* (Hrsg.), Legal Recognition of Same-Sex Couples in Europe, Antwerp – Oxford – New York 2003; *Wintemute, R./Andenaes, M.* (Hrsg.), Legal Recognition of Same-Sex Partnerships: A Study of National, European and International Law, Oxford 2001; *Basedow, J./Hopt, K./Kötz, H./Dopffel, P.* (Hrsg.), Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, Tübingen 2000; zu den Regelungsmodellen für verschiedengeschlechtliche Paare in Europa vgl. *Kroppenber, I./Schwab, D./Henrich, D./Gottwald, P./Spickhoff, A.* (Hrsg.), Rechtsregeln für nichteheliches Zusammenleben. Beiträge zum europäischen Familienrecht, Bd. 12, Bielefeld 2009; zur rechtlichen Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften innerhalb und außerhalb Europas vgl. *Scherpe, J.*, Die deutsche eingetragene Lebenspartnerschaft im internationalen Vergleich, in: *FPR* 2010, 211–213.
- 2 Zur Unterscheidung zwischen direkten bzw. eigenständigen Sozialleistungen und abgeleiteten Ansprüchen vgl. *Klammer, U.*, Vom „Ernährermodell“ zum „Erwerbstätigenmodell“. Zum gesellschaftlichen und sozialpolitischen Umgang mit Fürsorgearbeit in Europa, in: *Kraus, K./Geisen, T.* (Hrsg.), Sozialstaat in Europa, Wiesbaden 2001, S. 273.
- 3 Zum Wandel der Rollenleitbilder in Recht und Gesellschaft in ausgewählten Ländern Europas führte das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht im Zeitraum 2006–2009 ein interdisziplinäres Forschungsprojekt in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit zwei internationalen Tagungen durch. Zu den Ergebnissen vgl. *BMFSFJ* (Hrsg.), Dokumentation der Tagung „Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich“, Baden-

zentrale Frage lautet daher, ob und inwieweit das jeweilige Sozialrecht neben Ehegatten auch die Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften als leistungsberechtigte Personen einstuft und insbesondere im Kontext der Hinterbliebenensicherung als „unterhaltsabhängige Angehörige“ identifiziert. Des Weiteren ist nach den rechtlichen Wirkungen einer „nichtehelichen Lebenspartnerschaft“ beim Zugang zu anderen ausgewählten Sozialleistungen zu fragen.

Angesichts der Vielfalt der tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen im Bereich der Partnerschaften in Europa wird im folgenden Beitrag ein relativ weiter Begriff der Lebenspartner zugrunde gelegt. Anders als im deutschen Recht üblich, sind sämtliche Lebensgemeinschaften außerhalb der bürgerlichen Ehe gemeint, d. h. zusammenlebende Paare unabhängig von einer Ehe, unabhängig vom Geschlecht der Partner und unabhängig vom Grad der rechtlichen Formalisierung des Zusammenlebens.

Zum besseren Verständnis der rechtlichen Rahmenbedingungen für Sozialleistungen an nichteheliche Lebenspartner soll zunächst ein Überblick über Strukturen der Verrechtlichung dieser Partnerschaften im europäischen Raum gegeben werden.

2 Zur Verrechtlichung „nichtehelicher“ Partnerschaften in Europa

Die verschiedenen familienrechtlichen Parallelverhältnisse haben sich hinsichtlich ihrer Ausbreitung, ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz, aber auch ihrer Rezeption durch das Familien- und das Sozialrecht unterschiedlich entwickelt. Eheähnliche Lebensgemeinschaften zwischen Mann und Frau galten im 19. Jahrhundert oftmals noch als gesetzwidrig und wurden teilweise verwaltungsstrafrechtlich geahndet. Heute sind diese Gemeinschaften in den allermeisten europäischen Gesellschaften allgemein akzeptiert. Vielfach geht das Zusammenleben einer Ehe voraus.

Bei den gleichgeschlechtlichen Partnerschaften war die Zeitspanne zwischen der Entkriminalisierung des Homosexualität (unter Männern), der rechtlichen Anerkennung und der gesellschaftlichen Akzeptanz zumeist weitaus kürzer.⁴ Pioniere bei der Schaffung eheähnlicher Rechtsinstitute für gleichgeschlechtliche Partnerschaften waren die nordischen Staaten, nachdem Dänemark im Jahr 1989 die erste registrierte Partnerschaft als neuen familienrechtlichen Status für gleichgeschlechtliche Paare eingeführt hatte.⁵

2.1 Eingetragene und nicht eingetragene Partnerschaften

Inzwischen haben zahlreiche weitere Staaten innerhalb Europas gesetzliche Regelungen erlassen oder vorbereitet, um für Lebensformen neben der traditionellen Ehe einen rechtlichen Rahmen zu schaffen.⁶

Baden 2008, sowie *BMFSFJ* (Hrsg.), Rollenleitbilder und -realitäten. Rechtliche, ökonomische und kulturelle Dimensionen, Baden-Baden 2009.

4 Einige westeuropäische Länder haben die Strafbarkeit bereits im 18. Jahrhundert abgeschafft: Frankreich (1790), Belgien und Luxemburg (1795), gefolgt von den Niederlanden (1813) und Spanien (1822). Die meisten Länder in Europa entkriminalisierten die Homosexualität erst im Zeitraum 1933–1976.

5 Gesetz Nr. 372 vom 7.6.1989 (siehe unten Anm. 20).

6 Norwegen (1993; 2009), Schweden (1995, 2009), Island (1996), Niederlande (1998; 2001), Belgien (2000; 2003); Frankreich (1999), Deutschland (2001), Portugal (2001), Finnland (2002), Kroatien (2003), Luxemburg (2004), Vereinigtes Königreich (2005), Andorra (2006), Spanien (2005), Slowenien (2005), Schweiz (2007), Tschechische Repu-

Einige Staaten haben formalisierte Rechtsinstitute geschaffen, die zugleich für gleich- und für verschiedengeschlechtliche Paare gelten: Die Niederlande (1997) als Vorreiter, gefolgt von Belgien (1998), Frankreich mit dem *Pacte Civil de Solidarité* (1999) und später auch Luxembour (2004) und Andorra (2005), öffneten das Rechtsinstitut einer registrierten Partnerschaft auch für heterosexuelle Paare und schufen damit ein von den nordischen Staaten abweichendes Modell.⁷

Der Begriff der eingetragenen oder registrierten Partnerschaft hat damit in Europa eine unterschiedliche Bedeutung, je nachdem, ob sich das jeweilige Rechtsinstitut ausschließlich auf gleichgeschlechtliche Paare bezieht, oder ob es als „universelles“ System gleich- wie auch verschiedengeschlechtliche Partnerschaften erfasst.

Schließlich kennen einige Länder auch Regelungen oder punktuelle Rechte für nicht registrierte Formen des Zusammenlebens von Paaren. Bisweilen musste diese punktuelle Anerkennung von Rechten vor Gericht erstritten werden, insbesondere im Fall gleichgeschlechtlicher Paare.⁸ Allerdings sind in diesen Fällen regelmäßig nur schwache Rechtswirkungen vorgesehen. Teilweise finden sich Regelungen zur förmlichen Registrierung von Partnerschaften auf der Ebene von Gliedstaaten oder von autonomen Teilgebieten.⁹ Daneben gibt es in Europa nach wie vor auch Länder, die neben der bürgerlichen Ehe grundsätzlich keine weiteren Partnerschaften als familienrechtliche Parallelverhältnisse anerkennen wollen. Immerhin elf der 27 EU-Staaten verweigern gleichgeschlechtlichen Paaren noch immer eine allgemeine rechtliche Anerkennung (darunter Italien, Griechenland, Zypern, Malta, Slowakei, Litauen, Rumänien, Bulgarien und Polen).

2.2 Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Partnerschaften

Ein weiterer Meilenstein bei der Verrechtlichung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften war die seit April 2001 in den Niederlanden geltende Öffnung der bürgerlichen Ehe für gleichgeschlechtliche Paare als Alternative zum Modell der eingetragenen Partnerschaft. Diesem Modell sind inzwischen auch Belgien (2003), Spanien (2005), Schweden (2009, nur standesamtlich), Norwegen

blik (2006), Ungarn (2009), Österreich (2010), Irland (2011), Liechtenstein (2011).

Für eine Würdigung der ersten Reformdekade zur rechtlichen Anerkennung nichtehelicher Lebensgemeinschaften in Europa (1989–1999) vgl. *Probert, R./Barlow, A.*, Cohabitants and the law: recent European reforms, in: Deutsches und Europäisches Familienrecht (2000) 2: 76–81; zu den unterschiedlichen Reformwellen (1989–2009) vgl. *Banens, M.*, (oben Anm. 1), der insbes. die sehr unterschiedlichen Registrierungsquoten beleuchtet.

- 7 Niederlande: Gesetz vom 5.7.1997, durch das die „geregistreerd partnerschap“ mit Wirkung ab 1.1.1998 in das Zivilgesetzbuch (Art. 80a–80e) eingefügt wurde; Belgien: Gesetz vom 23.11.1998 (betr. die cohabitation légale, Art. 1475–1479 Code Civil Belge); Frankreich: Gesetz vom 15.11.1999, loi no. 99–944 relative au pacte civil de solidarité, geändert durch Gesetz Nr. 2004–810 vom 6.8.2004; Luxembour: Gesetz vom 9.7.2004 (relative aux effets légaux de certains partenariats), in Kraft seit 1.11.2004; Andorra: Llei Qualificada de les Unions Estables de Parella (LQUE) vom 21.2.2005, in Kraft seit 24.3.2005.
- 8 Vgl. die Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs vom 10.10.2005, der den Ausschluss von gleichgeschlechtlichen Personen von der Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung für verfassungswidrig erklärte. Nach der gesetzlichen Regelung war eine Mitversicherung nur für „andersgeschlechtliche“ Personen möglich, die mit einem Versicherten in einem gemeinsamen Haushalt leben und den Haushalt unentgeltlich führen (www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/5/9/4/CH0006/CMS1132831352224/mitversicherung_g87-05.pdf). Zur Reaktion des Gesetzgebers vgl. inzwischen die Neuregelung durch das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (EPG) vom 30.12.2009, in Kraft seit 1.1.2010.
- 9 Z. B. Italien: In Florenz können sich zweierlei Lebensgemeinschaften registrieren lassen: zum einen Paare mit Wohnsitz in Florenz, die nicht durch Ehe, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Adoption, Vormundschaft, sondern emotional verbunden sind, und seit mindestens einem Jahr zusammenleben, zum anderen Paare mit Wohnsitz in Florenz, die seit mindestens einem Jahr zusammen leben und sich gegenseitig seelischen und/oder materiellen Beistand gewähren wollen.

(2009), Portugal (2010) und Island (2010) gefolgt.¹⁰ In weiteren europäischen Ländern befindet sich die Öffnung der Zivilehe derzeit in der parlamentarischen Diskussion (Dänemark, Finnland und Luxembourg).

Diese Entwicklung führt zu einer großen Vielfalt an rechtlich anerkannten Lebensformen für Paare. In einigen Ländern können im Prinzip alle Paare alternativ zwischen einer maximal verbindlichen Partnerschaft wie der Ehe und einer etwas weniger verbindlichen Partnerschaft wählen. Zumeist steht gleichgeschlechtlichen Paaren jedoch nur ein formalisiertes Rechtsinstitut als Funktionsäquivalent zur Ehe zur Verfügung. In jedem Fall zeigt sich in Europa eine klare Entwicklung hin zu einer rechtlichen Anerkennung nichtehelicher Lebenspartnerschaften, wobei die Forderung nach einem verbindlichen Rechtsrahmen vor allem von gleichgeschlechtlichen Paaren ausging und in einem anderen Begründungskontext steht als bei verschiedengeschlechtlichen Paaren.

3 Sozialrechtliche Leistungen für nichteheliche Lebenspartnerschaften in Europa

Die sozialrechtlichen Rechtswirkungen, die an eine registrierte oder nicht registrierte Partnerschaft geknüpft werden, sind häufig nicht einfach zu überschauen. Dies liegt auf der Hand in Ländern, in denen die Rechtswirkungen im Sozialleistungsrecht ausdrücklich in den einzelnen Gesetzen angeordnet werden müssen. Es kann aber auch dann differenzierte Regelungen geben, wenn – wie etwa im dänischen Recht – eine generelle Gleichstellung der registrierten Partner mit Ehegatten zwar auch für das Sozialrecht vorgesehen ist, aber in einzelnen Leistungsgesetzen Ausnahmen gelten.¹¹ Generell ist daher der persönliche Anwendungsbereich von Sozialleistungen für die verschiedenen nichtehelichen Partnerschaften im Rahmen der entsprechenden Leistungsgesetze festgelegt. Dabei können innerhalb eines Landes unterschiedliche Sozialleistungsgesetze je nach Regelungszweck auch unterschiedliche Rechtsfolgen für die Lebenspartnerschaften vorsehen.

3.1 Allgemeine Vorgaben für die Gestaltung sozialer Sicherung

Bei der Gestaltung der Sozialleistungen hat der Gesetzgeber in der Regel einen weiten Spielraum, wobei allerdings verfassungs- oder europarechtliche Diskriminierungsverbote zu beachten sind. Dabei ist die Ungleichbehandlung verschiedener Personengruppen nur dann problematisch, wenn sich diese Personen in einer vergleichbaren Situation befinden. Ungleichbehandlungen, die an bestimmte Merkmale wie Geschlecht, Rasse etc. anknüpfen, unterliegen einem erhöhten Rechtferti-

10 Niederlande: Gesetz vom 21.12.2000, mit Änderungen von Art. 30 und 33 des Zivilgesetzbuches, 1. Buch, in Kraft ab 1.4.2001, sowie Gesetz vom 4.10.2001 (Einführung von Art. 1:253sa Zivilgesetzbuch zum 1.1.2002); Gesetz vom 24.10.2008 (Gleichstellung auch bei Auslandsadoptionen seit 1.1.2009); Belgien: Gesetz vom 13.2.2003, in Kraft ab 1.6.2003 (betr. Art. 346; 361 Code Civil); Gesetz vom 18.5.2006 (betr. die adoptionsrechtliche Gleichstellung); Spanien: Gesetz Nr. 13/2005 vom 1.7.2005, in Kraft seit 3.7.2005; Norwegen: Gesetz vom 11.6.2008, in Kraft 1.1.2009; Schweden: Gesetz vom 31.3.2009 zur Abschaffung der registrierten Partnerschaft und Öffnung der Zivilehe ab 1.5.2009; Portugal: Gesetz vom 31.5.2010, in Kraft ab 5.6.2010 (ausgenommen sind die Normen zur Ehegattenadoption); Island: Gesetz vom 11.6.2010, in Kraft ab 27.6.2010. Zur Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe in Europa sowie in USA, Kanada, Südafrika, Mexiko-Stadt und Argentinien, vgl. *Spermat, T.*, Die gleichgeschlechtliche Ehe im Internationalen Privatrecht. Unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses des EG-Vertrages, Frankfurt am Main 2011, S. 21–23; 30–48.

11 Häufig findet sich ein Leistungsausschluss für sozialrechtliche Leistungen zur künstlichen Befruchtung der Partner einer gleichgeschlechtlichen nichtehelichen Lebenspartnerschaft.

gungszwang. In Europa zählt die sexuelle Orientierung zu den besonders schutzwürdigen Merkmalen, auch wenn die nationale Verfassung kein entsprechendes Diskriminierungsverbot kennt.¹² Nach Einführung der registrierten Partnerschaften für gleichgeschlechtliche Paare mussten sich die obersten Gerichte in vielen Ländern, aber auch Gerichte auf europäischer Ebene immer wieder mit bestehenden Diskriminierungen beim Zugang zu Sozialleistungen für diesen Personenkreis befassen. Durch das dadurch entstandene Richterrecht konnte die Reichweite des Diskriminierungsverbots zugunsten gleichgeschlechtlicher Paare zunehmend exakter definiert werden.¹³

3.2 Deutschland

Der Zugang zu Sozialleistungen hängt wesentlich von den Strukturprinzipien des jeweiligen Leistungssystems ab. In Deutschland haben **nichteheliche Lebenspartner** keine Ansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung des anderen Partners. So gibt es für nichteheliche Partner keine beitragsfreie Mitversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, sondern diese müssen sich selbst versichern und dafür Beiträge zahlen. Weder in der gesetzlichen Rentenversicherung noch in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen, wenn der versicherte Partner stirbt.¹⁴ In den Grundsicherungssystemen werden die Partner eheähnlicher Gemeinschaften wie Ehegatten behandelt, um eine Schlechterstellung von Ehegatten zu vermeiden.¹⁵

Für gleichgeschlechtliche Partner gibt es seit 1.8.2001 die Möglichkeit einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.¹⁶ Bereits mit Inkrafttreten dieser Regelung wurde eine **registrierte Partnerschaft** gleichgeschlechtlicher Paare in zahlreichen Vorschriften des Sozialrechts berücksichtigt. In Deutschland beschränkte sich die Berücksichtigung zunächst im Wesentlichen auf die gesetzliche Krankenversicherung und Pflegeversicherung, die eingetragenen Lebenspartnern den Zugang zur beitragsfreien Familienversicherung eröffneten.¹⁷ Umgekehrt wurde bei einkommensabhängigen Sozialleistungen wie bei der allgemeinen Grundsicherung, der Grundsicherung im Alter oder bei Invalidität sowie bei der Ausbildungsförderung nun das Partnereinkommen bei der Bewertung der Einkommenssituation angerechnet.¹⁸ Mit der Novelle des Partnerschaftsgesetzes von

12 Nach der neueren Entscheidungspraxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg sind gleich- und verschiedengeschlechtliche Lebenspartnerschaften gleich zu behandeln, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

13 Vgl. zuletzt EuGH Rs. C-147/08 vom 10.5.2011 (betr. die Gleichbehandlung eingetragener Partner bei der Bemessung der Leistungen aus der deutschen Zusatzversorgung für Angestellte im öffentlichen Dienst); grundlegend für Deutschland zuletzt BVerfG, Beschl. vom 7.7.2009, NJW 2010, 1439; zur Rolle der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei der Gleichstellung vgl. *Wiemann, R.*, Rosige Aussichten für die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner mit Ehegatten?, in: NJW 2010, 1427 ff.

14 Vgl. *Hohnerlein, E.*, Sozialversicherungsrechtliche und versicherungsvertragliche Probleme der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, in: FPR 2001, 49-55; zu verschiedenen zivilrechtlichen Fragen bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft vgl. die Beiträge in FPR Heft 9/2010 mit dem Themenschwerpunkt „Die nichteheliche Lebensgemeinschaft“ (S. 369-421).

15 § 20, 39 SGB XII (Sozialhilfe); §§ 7, 9 SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende).

16 Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16.2.2001, in Kraft seit 1.8.2001, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juli 2009. Durch die Novelle vom 15.12.2004 wurden eingetragene Lebenspartner mit Wirkung ab 1.1.2005 Eheleuten weitgehend gleichgestellt. Ausführlich zu den Auswirkungen der Reform in den verschiedenen Rechtsgebieten sowie zum Beitrag der Rechtsprechung zur Gleichstellung der Lebenspartner vgl. *Muscheler, K.*, Die Reform des Lebenspartnerschaftsrechts, in: FPR 2010, 227-236.

17 § 10 Abs. 1 SGB V (Krankenversicherung), § 25 SGB XI (Pflegeversicherung).

18 Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und im Sozialhilferecht (SGB XII) werden eingetragene Lebenspartner wie Ehegatten behandelt: Lebenspartner zählen zur sog. Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 b SGB II, § 191 SGB XII) und sind damit verpflichtet, ihr Einkommen und Vermögen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und die sonstigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen. Partner einer partnerschaftsähnlichen Le-

2005 erweiterte sich die sozialversicherungsrechtliche Absicherung registrierter Partner erheblich: Sie sind nun auch in die Hinterbliebenenversorgung einbezogen und haben Zugang zum Versorgungsausgleich.¹⁹ Dadurch erfolgte einerseits eine Annäherung an die sozialrechtliche Stellung von Ehepaaren, andererseits vergrößerte sich der Abstand zum sozialen Schutz für die Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Eine Gleichstellung zwischen eheähnlichen und partnerschaftsähnlichen Lebensgemeinschaften findet nur in den Mindestsicherungssystemen statt und führt nun auch zu Leistungsausschlüssen für nicht-registrierte Lebenspartner.

3.3 Nordische Länder: Ausbau individualisierter Sozialleistungssysteme

3.3.3 Dänemark

Dänemark hat 1989 als erster europäischer Staat Regelungen zur Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare erlassen, wobei die Registrierung fast durchweg die gleichen Wirkungen wie die Eheschließung hat²⁰, insbes. hinsichtlich der wechselseitigen Unterhaltspflichten, aber auch im Sozialrecht. Gleichzeitig besteht die Tendenz, eheähnliche Lebensgemeinschaften bereits im Fall des bloßen Zusammenlebens in die sozialen Sicherungssysteme mit einzubeziehen.²¹ Sozialleistungen sind überwiegend individualisiert; soweit zwischen Singles und Paarhaushalten differenziert wird, sind die verschiedenen Formen des Zusammenlebens von Paaren grundsätzlich gleichgestellt.

Bei der allgemeinen staatlichen Grundrente, die unabhängig von der früheren Erwerbsarbeit gezahlt wird, erhalten jedoch alle Individuen den gleichen Grundbetrag, ohne dass es auf ein Partnerschaftsverhältnis ankommt. Lediglich bei der einkommensabhängigen Zulage wird danach unterschieden, ob es sich um eine alleinstehende Person oder eine verheiratete, verpartnerte oder informell zusammenlebende Person handelt.²²

bensgemeinschaft (d. h. einer nicht-registrierten Lebenspartnerschaft) waren früher besser gestellt als die Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, da sie nicht zur Bedarfsgemeinschaft gezählt wurden. Durch das „Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ vom 20.7.2006, das zum 1.8.2006 in Kraft getreten ist, wurden nicht nur die Vermutungsregeln für die Annahme einer Bedarfsgemeinschaft verschärft, sondern auch die nicht-registrierten Partner analog den eheähnlichen Lebenspartnern zur gegenseitigen finanziellen Unterstützung verpflichtet. Der neue § 7 Abs. 3a SGB II führt nun zur Gleichstellung mit heterosexuellen Paaren, ist jedoch verfassungsrechtlich bedenklich im Hinblick auf die weit gezogene finanzielle Einstandspflicht. Vgl. hierzu *Brosius-Gersdorf, F.*, Bedarfsgemeinschaft im Sozialrecht, NZS 2007, 410 ff.

19 Vgl. §§ 46 Abs. 4 und 47 Abs 4 SGB VI (Hinterbliebenensicherung im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung); § 120e SGB VI (Rentensplitting). Da die Neuregelung ohne Rückwirkung auf Hinterbliebenenfälle vor der Reform eingeführt wurde, kann es im Einzelfall zu Leistungsausschlüssen kommen. Zur Entwicklung in Deutschland vgl. *Hußmann, W.*, Die rechtliche Behandlung von Lebenspartnern im Sozialrecht, in: FPR 2010, 194–196.

20 § 3 Dänisches Gesetz über die registrierte Partnerschaft (Nr. 372 vom 7.6.1989, in der Fassung durch Gesetz Nr. 360 vom 2.6.1999). Das Gesetz verlangt nicht, dass die Partner homosexuell sein müssen, sie dürfen aber nicht in gerader Linie verwandt oder Geschwister sein.

21 *Olsen-Ring, L.*, Eigenverantwortung und Solidarität unter Ehegatten im dänischen Familienrecht, in: BMFSFJ (oben Anm. 3), Baden-Baden 2008, S. 359 ff. (365). In Dänemark leben ca. 20% aller verschiedengeschlechtlichen Paare unverheiratet zusammen und 46% der Geburten sind nichtehelich, vgl. *Lund-Andersen, I.*, Legal Status of Cohabitants in Denmark, in: Scherpe / Yassari (Hrsg.), Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften. The Legal Status of Cohabitants, Tübingen 2005, S. 455 ff. (456); *dies.*, The Danish Registered Partnership Act, 1989: Has the Act Meant a Change in Attitudes?, in: Wintemute/Andenaes (Hrsg.), (oben Anm. 1), S. 417 ff. (425).

22 Zur dänischen Grundrente vgl. *Hohnerlein, E.*, Güterrechtlicher Vermögensausgleich und Aufteilung von Rentenansprüchen im Scheidungsfall – zum Zusammenspiel von Güter- und Sozialrecht in Europa, in: BMFSFJ (Hrsg.), Rollenleitbilder und -realitäten in Europa (oben Anm. 3), Baden-Baden 2009, S. 127.

Im Hinblick auf die Individualisierung der sozialen Sicherung wurden Hinterbliebenenrenten mit der Funktion des Unterhaltersatzes weitgehend abgebaut. Im Rahmen des ATP-Rentensystems, einer Pflichtversicherung für Arbeitnehmer mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens neun Wochenstunden, gibt es seit einer Reform von 2002 außer einer einmaligen Pauschalleistung für hinterbliebene Ehepartner und Lebenspartner unter bestimmten Voraussetzungen eine Kapitalabfindung: Lebenspartner sind leistungsberechtigt, wenn die Lebenspartnerschaft vor dem Tod beim zuständigen Rentenamt registriert worden war. Die Kapitalabfindung an Ehegatten oder Lebenspartner hängt von deren Alter zum Todeszeitpunkt ab: Ab dem Alter von 66 Jahren wird sie gekürzt und bei Erreichen des 70. Lebensjahrs entfällt der Anspruch.

Hinterbliebene Partner haben ggf. Anspruch auf Hinterbliebenengeld²³ für drei Monate oder bei Bedürftigkeit Anspruch auf eine einmalige Hinterbliebenenbeihilfe. Diese Pauschalleistung steht bedürftigen Hinterbliebenen zu, die als Ehegatte oder als Lebensgefährte in den letzten drei Jahren vor dem Todesfall mit dem Verstorbenen zusammengelebt haben. Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung ist eine Hinterbliebenenleistung in Höhe von 30 % des Jahresverdienstes des Versicherten vorgesehen, wobei neben Ehegatten wiederum registrierte Partner oder Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leistungsberechtigt sein können. Die Bezugsdauer beträgt höchstens zehn Jahre.

Wenn ein Paar als zusammenwohnend gilt, können bestimmte Sozialleistungen, die von der Einkommenssituation abhängen, wie etwa Leistungen zur Prozesskostenhilfe, besondere Mindestsicherungsleistungen zur Aufstockung von Altersrenten oder im Kontext von vorgezogenen Altersrenten entfallen, da hier das gemeinsame Einkommen des Paares zugrundegelegt wird. Negative Auswirkungen hat das Zusammenleben auch für allein erziehende Eltern, die Anspruch auf besondere Sozialleistungen haben. Ziehen sie mit einem neuen Partner zusammen und trägt dieser zum gemeinsamen Haushalt bei, so entfällt die Sozialleistung für Alleinerziehende, obwohl der neue Partner gegenüber dem Kind nicht unterhaltsverpflichtet ist.²⁴

3.3.4 Schweden

Schweden gehört zu den Ländern mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an nichtehelichen Lebensgemeinschaften²⁵. Im System der sozialen Sicherheit wurden nicht verheiratete Paare schon früh Ehegatten gleichgestellt. Bereits 1987 erließ Schweden Regelungen für gleichgeschlechtliche Paare, die informell zusammenleben.²⁶ Sie entsprachen inhaltlich den zeitlich früher erlassenen Regelungen für eheähnliche Lebensgemeinschaften zwischen Mann und Frau. Zur Bekräftigung der Gleichbehandlung beider Lebensformen wurde 2003 ein einheitliches Gesetz zur Regelung des Zusammenlebens erlassen. 1995 trat das Gesetz betreffend die registrierte Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare in Kraft, 2009 wurde die Ehe für diese Paare geöffnet. Damit weist Schweden die Besonderheit auf, dass für jede Art von Paarbeziehungen zwei unterschiedliche Rechtsrahmen das Zusammenleben regeln können: zum einen gilt ein (einheitlicher) Rechtsrahmen für Paare, die sich gegen eine Formalisierung ihrer Partnerschaft entschieden haben (einfaches Zu-

23 Das Hinterbliebenengeld kann gezahlt werden, wenn beide Partner vor dem Tod eines Partners eine Frührente oder Volksrente bezogen haben. Es entspricht der von beiden Partnern bezogenen gemeinsamen Rente.

24 Lund-Andersen, I., Legal Status of Cohabitants in Denmark, in: Scherpe, J./Yassari, N. (oben Anm. 1), S.472.

25 30 % der Paare leben ohne Trauschein zusammen, fast 60 % der Kinder werden außerhalb der Ehe geboren. Vgl. Jänterä-Jareborg, M., Rechtsregeln für nichteheliches Zusammenleben in Schweden, in: Kroppenberg, I. et al. (oben Anm. 1), S. 207 ff. (208).

26 Lag om homosexuella sambor (1987:813), das zum 1.1.1988 in Kraft trat. Vgl. Rätther, P. (oben Anm. 1), S. 277.

sammenleben), zum anderen ein Rechtsrahmen für registrierte Paare bzw. Ehepaare, der nun durch die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ebenfalls vereinheitlicht wurde.

Schweden hat schon früh die Schutzwürdigkeit zusammenlebender Paare im Sozialrecht anerkannt. Hinterbliebenenrenten für Witwen oder Witwer wurden 1990 grundsätzlich abgeschafft. An ihre Stelle traten zeitlich befristete „Anpassungsrenten“ (Übergangsrenten), die für ein Jahr gezahlt werden. Eine Anpassungsrente setzt voraus, dass der Hinterbliebene unter 65 Jahre alt ist und mit dem Verstorbenen vor dessen Tod mindestens 5 Jahre zusammengelebt hat, oder dass der überlebende Ehegatte mit einem Kind unter 18 Jahren zusammenlebt, für das er das Sorgerecht hat und das zum Zeitpunkt des Todes ständig im Haushalt der Ehegatten gelebt hat. Die Regelung gilt auch für registrierte Partner. Im Fall des informellen Zusammenlebens von gleich- oder verschiedengeschlechtlichen Paaren besteht Anspruch auf eine Übergangsrente unter der Voraussetzung, dass die Partner früher verheiratet waren oder als registrierte Partner zusammengelebt haben, oder dass sie zum Zeitpunkt des Todesfalls gemeinsame Kinder hatten oder ein gemeinsames Kind erwarten. Im Fall von gleichgeschlechtlichen Paaren kann sich diese Regelung auch auf Adoptivkinder beziehen.

Die Dauer der Rentenzahlung kann um zwölf Monate verlängert werden; sie wird jedoch auf jeden Fall bis zum Ende des Monats gewährt, in dem das jüngste Kind das 12. Lebensjahr vollendet. Die Übergangsrente beläuft sich auf 55 % der fiktiven Altersrente der verstorbenen Person. Die Leistung entfällt bei Wiederheirat, Registrierung einer Partnerschaft, bei einem informellen Zusammenleben unter bestimmten Voraussetzungen und wenn das 65. Lebensjahr erreicht wird.

Wird dem überlebenden Ehegatten keine Übergangsrente gewährt, weil die verstorbene Person keine Rentenansprüche erworben hatte, oder ist die Höhe der Übergangsrente sehr gering, kann eine garantierte Mindestrente ausgezahlt werden. Im System der kapitalgedeckten Prämienrente kann eine Hinterbliebenensicherung vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung können außer verheirateten Personen auch registrierte Partner oder Personen treffen, die mit ihrem aktuellen Lebenspartner gemeinsame Kinder haben oder hatten.

Die Höhe von Leistungen zur allgemeinen Mindestsicherung hängt davon ab, ob eine bedürftige Person alleine lebt oder mit anderen einen gemeinsamen Haushalt führt, nicht aber von der Art der Beziehung oder dem Zivilstand.²⁷

3.4 Das Modell Westeuropa

3.4.1 Niederlande: Liberale Antworten auf neue Schutzbedürfnisse

Die Niederlande haben ähnlich wie die nordischen Staaten bereits früh eheähnliche Lebensgemeinschaften auch im Sozialrecht berücksichtigt. Sie waren Vorreiter in Europa, als sie 1998 die Registrierung einheitlich für gleich- und verschiedengeschlechtliche Paare ermöglichten, und erneut, als sie 2001 die Ehe für gleichgeschlechtliche Partner öffneten. Niederlande gehört damit zu den (wenigen) Ländern mit zwei institutionalisierten Lebensformen, die gleichermaßen für alle Paare zur Verfügung stehen, und es gehört ebenfalls zu den Ländern, in denen nicht-institutionalisierte

27 Socialtjänstlag (2001:453) i. V. m. Socialtjänstförordning (2001:937). Vgl. Ytterberg, H./Waalldijk, K., Major legal consequences of marriage, cohabitation and registered partnership for different-sex and same-sex partners in Sweden, in: Waalldijk, K., More or less together: Levels of legal consequences of marriage, cohabitation and registered partnership for different sex and same-sex partners, 2005, S. 169 ff. (176 f.).

Lebensformen wie die einfache nichteheliche Lebensgemeinschaft bereits seit den 1970er Jahren vom Gesetzgeber beachtet wurden. Gerade auch im Sozialrecht war der niederländische Gesetzgeber bestrebt, die geltenden Regelungen fortlaufend an die sozialen Realitäten anzupassen.

Im Rentenrecht sind die eingetragenen Partner den Ehegatten gleichgestellt. Überlebende eingetragene Partner und Ehegatten haben Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente gemäß dem Allgemeinen Hinterbliebenengesetz (*Algemene Nabestaandenwet, ANW*). Anspruch auf diese Rente haben Hinterbliebene (Partner) von Versicherten, wenn sie beim Tod der versicherten Person ein unverheiratetes Kind im Alter von unter 18 Jahren haben, schwanger oder erwerbsunfähig sind (d. h. nicht in der Lage sind, durch eine angemessene Tätigkeit 55 % eines üblichen Entgelts zu erzielen) oder vor dem 1. Januar 1950 geboren wurden. Die Hinterbliebenenrente endet, wenn die Hinterbliebenen kein unverheiratetes Kind mehr haben oder nicht mehr erwerbsunfähig sind. Der Anspruch auf die Rente erlischt in jedem Fall mit Beginn des Monats, in dem die hinterbliebenen Partner das 65. Lebensjahr vollenden. In der Regel setzt dann der Anspruch auf Altersrente ein. Bei Wiederverheiratung, eingetragener Partnerschaft oder Zusammenleben erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente ebenfalls.

Im Sozialhilferecht wird Partnereinkommen bei gemeinsamer Haushaltsführung stets angerechnet. Dies betrifft Ehegatten genauso wie eingetragene Partner und nicht registrierte Lebensgemeinschaften. Bei einfachem Zusammenleben gelten seit 1996 spezielle, nicht widerlegbare gesetzliche Vermutungsregeln, dass bei bestimmten nichtehelichen Lebensgemeinschaften eine gemeinsame Haushaltsführung vorliegt.²⁸

3.4.2 Frankreich: Institutionelle Anerkennung individueller Optionen

Die Quote der nichtehelich zusammenlebenden Paare in Frankreich gehört zu den höchsten außerhalb Nordeuropas. Frankreich führte 1999 als neues Rechtsinstitut den bürgerlichen Solidaritätspakt (PACS) ein, einen förmlichen Partnerschaftsvertrag, der gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren offensteht.²⁹ Leitgedanke dieser Reform sowie nachfolgender Novellierungen war die Prämisse, dass zusammenlebende Paare sich für ein bestimmtes Regelungsmodell entscheiden müssen (opting-in), um Rechtsansprüche zu erwerben. Das PACS-Gesetz gewährt keine (neuen) Rechte für Paare, die keinen bürgerlichen Solidaritätspakt abschließen wollen. Es enthält jedoch eine verbindliche Begriffsbestimmung des Zusammenlebens (*cohabitation*), so dass bestehende Rechte für Zusammenlebende einheitlich auf verschieden- und gleichgeschlechtliche Paare anzuwenden sind.

Die Option des PACS erwies sich als attraktive Alternative zur Ehe und wird heute zu 90 % und mehr von heterosexuellen Paaren gewählt. Das neue Rechtsinstitut kombiniert die Flexibilität von Partnerschaftsverträgen im privaten Bereich mit der institutionellen Anerkennung und der Gewährung steuerlicher und einiger sozialrechtlicher Privilegien.

28 Vgl. Boele-Woelki, K./Schrama, W., Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im niederländischen Recht, in: Scherpe, J./Yassari, N. (oben Anm. 1), S. 356-358.

29 Das sog. PACS-Gesetz vom 15.11.1999 (Loi no. 99-944 relative au pacte civil de solidarité) hat auch die nichteheliche Lebensgemeinschaft (*concubinage*) neu definiert. Zu den rechtspolitischen Hintergründen vgl. Suck, J., Unterschiede, die einen Unterschied machen. Der Zivile Solidaritätspakt (PACS) und die Eingetragene Lebenspartnerschaft – Anmerkungen im deutsch-französischen Vergleich, in: Feministische Studien, 2/2010, S. 229–242. Zu den personenstandsrechtlichen Voraussetzungen und Folgen beim Abschluss eines PACS vgl. Gergen, T., Der französische PACS – Inhalt und Neuerungen bei der Registrierung, in: FPR 2010, 219.

Wie die Ehegatten werden in Frankreich auch die PACS-Partner in die gesetzliche Krankenversicherung des Partners miteingeschlossen.³⁰ Diese Regelung gilt auch für die einfache nichteheliche Lebensgemeinschaft (*concubinage*). Dagegen ist im Rahmen der Sterbeversicherung nur der Partner mit einem eingetragenen Partnerschaftsvertrag einem Ehegatten gleichgestellt.³¹

Verstirbt ein registrierter Lebenspartner infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, so steht dem überlebenden Partner ggf. eine lebenslange Rente zu, wenn die eheliche oder sonstige Partnerschaft vor dem Todesfall begründet worden war oder wenn mindestens ein gemeinsames Kind vorhanden ist. In den Schutz der Arbeitsunfallversicherung sind darüber hinaus auch die Partner einer nicht registrierten Lebensgemeinschaft (*concubinage*) einbezogen.³²

In der Hinterbliebenenversorgung der gesetzlichen Rentenversicherung hingegen (*pension de réversion*) sind „gepacste“ Partner einem Ehegatten nicht gleichgestellt.³³ Der generelle Ausschluss gepacster Partner von Witwer-/Witwenrenten wird von der französischen Anti-Diskriminierungsbehörde inzwischen als ungerechtfertigt kritisiert, nachdem seit einer Reform von 2006 das Rechtsinstitut des PACS im Hinblick auf die gegenseitigen Pflichten zur finanziellen Solidarität stark an die Ehe angenähert wurde.³⁴ Die Behörde hat insoweit in Bezug auf gleichgeschlechtliche Paare eine unzulässige Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung festgestellt und eine Änderung des geltenden Rentenrechts angemahnt.³⁵

Partnereinkommen wird bei verschiedenen Sozialhilfeleistungen angerechnet, insbes. bei der Mindestsicherung für erwerbslose Personen (*Revenu de solidarité active, RSA*)³⁶, bei Wohngeldleistungen oder bei der temporär gewährten monetären Unterstützung für Witwen/Witwer (*allocation de veuvage*).³⁷

3.5 Das angelsächsische Modell: England und Irland

3.5.1 England

Auch in England und Wales gehören nichteheliche Lebensgemeinschaften seit langem zur sozialen Realität. 2004 lebten ca. 12 % der Briten im Alter zwischen 16 und 59 Jahren in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und 42 % aller Kinder wurden außerhalb einer Ehe geboren.³⁸ Trotz

30 Art. L-161-14 code de la sécurité sociale, in der Fassung durch Art. 7 des PACS-Gesetzes.

31 *Ferrand, F.*, Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften in Frankreich, in: Scherpe, J./Yassari, N. (oben Anm. 1), S. 240 f.

32 Art. L-434-8 Code de la sécurité sociale, vgl. dazu *Ferrand, F.*, Rechtsregeln für nichteheliches Zusammenleben in Frankreich, in: Kroppenberg et al. (oben Anm. 1), S. 135 ff. (149).

33 Art. L. 353-1 Code de la sécurité sociale.

34 Zur gegenseitigen Unterstützungspflicht (*devoir d'assistance*) vgl. Art. 515-4 Code civil in der Fassung durch das Reformgesetz vom 23.6.2006.

35 Vgl. Haute autorité de lutte contre les discriminations et pour l'égalité (Halde), Beschlüsse (Déliverations) N. 2010-20 und 2010-21, 1.2.2010, in: Lamy Protection sociale, Nr. 250, avril 2010, unter Berufung auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, 21.12.1999, *Salgueiro Da Silva Mouta c/ Portugal*; 22.1.2008, *Emmanuelle B. c./ France*.

36 Seit Juni 2009 ersetzt das RSA (*Revenu de solidarité active*) das frühere Mindestsicherungssystem RMI (*revenu minimum d'insertion*), vgl. Art. L262 des Code de l'action sociale et des familles.

37 Es gibt eine Einkommensgrenze für allein lebende Personen und eine besondere Einkommensgrenze für Paarhaushalte.

38 *Scherpe, J.*, Rechtsregeln für nichteheliches Zusammenleben in England und Wales, in: Kroppenberg et al. (oben Anm. 1), S. 320 f.

langjähriger Reformdebatten sind die Rechte für die Partner eheähnlicher Lebensgemeinschaften bis heute nur sehr punktuell gesetzlich geregelt.³⁹ Registrierte Partner sind indes gemäß dem Gesetz für registrierte gleichgeschlechtliche Partner von 2005⁴⁰ Eheleuten gleichgestellt. Im Sozialleistungsrecht hat dies Auswirkungen auf die Arbeitslosenentschädigung, das staatliche und berufliche Rentensystem, Familienzulagen und auf Hinterbliebenenrenten. Bereits in den Jahren zuvor kannte Großbritannien punktuelle Regelungen und Gerichtsentscheide zu den gleichgeschlechtlichen Partnerschaften.

Traditionell basiert ein großer Teil des englischen Sozialleistungssystems auf einkommensabhängigen und bedarfsgeprüften Leistungen. Bei derartigen Leistungen wird die Leistungsberechtigung einer Person, die in einem Paarhaushalt lebt, nie individuell beurteilt, vielmehr ist die Bezugseinheit für bedarfsgeprüfte Leistungen immer die „Familie“, unter der man für die Zwecke des Social Security Act 1986 im Wesentlichen ein verheiratetes oder nicht verheiratetes Paar (mit oder ohne Kinder) oder eine Alleinerzieherfamilie meint.⁴¹ Eheähnliche Lebensgemeinschaften werden hier also genauso behandelt wie Ehepaare und registrierte Partner. Im Rahmen der Hinterbliebenenversorgung des Rentenrechts sind jedoch die Partner einfacher Lebensgemeinschaften schlechter gestellt als Ehepaare oder registrierte Partner. Dies betrifft sowohl das System der staatlichen Altersrente wie auch das staatliche Zusatzrentensystem (State Second Pension): Das einfache Zusammenleben berechtigt die Partner nicht zu Leistungen, wenn der versicherte Partner oder die versicherte Partnerin stirbt.⁴²

3.5.2. Irland

2010 verabschiedete auch das katholische Irland ein Gesetz über registrierte Partnerschaften für gleichgeschlechtliche Paare, das diesen Paaren in Bezug auf Unterhalt, Schutz der Familienwohnung, Erbrecht, Rentenrecht und andere Rechtsgebiete (ausgenommen das Kindschaftsrecht) die gleichen Rechte wie Eheleuten gewährt. Darüber hinaus schuf das Gesetz einen einheitlichen Rechtsrahmen für gleichgeschlechtliche und verschiedengeschlechtliche Paare, die zusammenleben, ohne verheiratet oder verpartnert zu sein.⁴³

Im Kontext dieser Reform wurde 2010 auch das irische Gesetz über soziale Wohlfahrt und Renten geändert, um im Bereich der sozialen Leistungen eine grundsätzliche Gleichstellung von registrierten Partnern und informell zusammenlebenden Partnern mit verheirateten Paaren herbeizuführen.⁴⁴

39 Das Fehlen eines gesetzlichen Rahmens steht im Widerspruch zu den Vorstellungen und Erwartungen vieler Paare, die mit dem Mythos der sog. „Common-Law-Ehe“ zusammenhängen. Vgl. hierzu *Scherpe, J.*, Rechtsregeln für nichteheliches Zusammenleben in England und Wales, in: Kroppenberg, I. et al. (oben Anm. 1), S. 309 ff. (320).

40 Civil Partnership Act 2004, in Kraft seit 5.12.2005, www.hmso.gov.uk/acts.htm. Das Gesetz sieht eine detaillierte Regelung der „civil union“ ohne umfassende Gesamtverweisung auf die Regelungen für Eheleute vor. Die Verweisung auf das Sozialrecht findet sich in Artt. 254 und 256, schedule 24 und 25.

41 *Priest, J.*, Families outside Marriage, Bristol 1990, S. 82 f.

42 *Wood, H./Lush, D./Bishop, D./Murray, A.*, Cohabitation. Law, Practice and Precedents, 4. Aufl. Bristol 2009, S. 449 f. Zur Entwicklung der Hinterbliebenensicherung im englischen System der sozialen Sicherheit vgl. *Luckhaus, L.*, Die Rolle der Abhängigkeit im britischen Sozialleistungsrecht: auf der Suche nach einem neuen rechtlichen Bezugsrahmen, in: BMFSFJ (oben Anm. 3), Baden-Baden 2009, S. 260 ff. (274–278).

43 Civil Partnership and Certain Rights and Obligations of Cohabitants Act 2010. Das im Juli 2010 verabschiedete Gesetz trat am 1.1.2011 in Kraft.

44 Social Welfare and Pensions Act 2010, in Kraft seit 1. Januar 2010. Informell zusammenlebende Partner (cohabitants) sind in diesem Gesetz gleich definiert wie nach dem Civil Partnership and Certain Rights and Obligations of Cohabitants Act 2010.

Seit Januar 2010 stellt das Sozialleistungsrecht einerseits Eheleute und registrierte Partner gleich, andererseits werden auch die einfach zusammen lebenden Paare wie verheiratete oder verpartnerte Paare behandelt, mit der wichtigen Ausnahme, dass nicht formalisierte Partnerschaften im Allgemeinen nicht zu Hinterbliebenenleistungen führen.⁴⁵

Einige der Änderungen sind vorteilhaft für registrierte Partner und gleichgeschlechtliche Paare, andere wirken sich nachteilig aus. Zu den wesentlichen Änderungen der Reform gehört der Zugang registrierter Partner zu Hinterbliebenenleistungen unter den gleichen Bedingungen wie für Ehegatten⁴⁶ und der Zugang zu bestimmten Zulagen für unterhaltsabhängige Erwachsene.⁴⁷ Auf der anderen Seite bewirkt die Reform eine Gleichbehandlung registrierter gleichgeschlechtlicher Partner mit Eheleuten in Bezug auf bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen.⁴⁸

3.6 Spanien

Die rechtliche Anerkennung nichtehelicher Lebensgemeinschaften fand zunächst vor allem auf der unterstaatlichen Ebene der autonomen Gemeinschaften statt. Vorreiter waren Katalonien (1998), Arragon (1999), Navarra (2000) und die Balearischen Inseln (2001), die ihre familienrechtlichen Regelungsbefugnisse nutzten, um einen Rechtsrahmen für gleichgeschlechtliche und verschiedengeschlechtliche Partnerschaften auf sehr ähnliche Weise zu schaffen. Weitere autonome Gemeinschaften erließen ebenfalls Regelungen, die sich mit beiden Arten von Lebenspartnerschaft befassen. Die sozialrechtlichen Wirkungen dieser Statuten sind jedoch grundsätzlich begrenzt, da die Gesetzgebungskompetenz für die soziale Sicherheit im Wesentlichen beim spanischen Staat angesiedelt ist.⁴⁹

In der Vergangenheit waren Witwen- und Witwerrenten nach dem Gesetz auf eheliche Partner beschränkt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hatte jedoch zunehmend Ausnahmen vom Ausschluss nichtverheirateter Paare zugelassen, vor allem – aber nicht nur –, wenn Hinderungsgründe für eine Eheschließung vorgelegen hatten. Zwei familienrechtliche Reformen führten ab 2005 zu einer neuen Rechtslage: die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare (Gesetz 13/2005) und die Reform des Scheidungsrechts (Gesetz 15/2005), das die freie Scheidung durch einseitige Entscheidung eines Partners ermöglichte. Nach diesen Reformen wurde es schwierig, Rentenansprüche für unverheiratete Partner ohne gesetzliche Grundlage zu legitimieren.⁵⁰

Das spanische Sozialleistungsrecht hat vor diesem Hintergrund eigenständige Lösungen entwickelt, um den sozialen Schutz nichtehelicher Lebensgemeinschaften zu verbessern. Rechtsgrund-

45 Nur bei bestimmten Leistungen im Todesfall zählen auch hinterbliebene Lebensgefährten zum Kreis der Anspruchsberechtigten, u. a. beim Sterbegeld (*Bereavement Grant*), bei der Erziehungsbeihilfe für Hinterbliebene mit unterhaltsabhängigen Kindern (*Widowed or Surviving Civil Partner Grant*).

46 Zu den verschiedenen *survivors' benefits* vgl. *Relate*, Citizens Information Board, Februar 2011, S. 3 f.

47 Zulagen für sog. qualifizierte Erwachsene (*qualified adults*) werden gewährt für Ehegatten, registrierte Partner oder zusammenlebende Partner.

48 Das führt nicht nur zur Berücksichtigung des Partnereinkommens, sondern bedingt unter Umständen auch, dass die Zahlungen insgesamt begrenzt sein können, wenn einer der Partner eine bedarfsgeprüfte Leistung bezieht. Eine Leistungskürzung ist denkbar u. a. bei der Arbeitslosenunterstützung (*Jobseekers's Allowance*), bei der Einzelternbeihilfe (*One-Parent-Family Payment*) oder bei Familienleistungen für erwerbstätige Arbeitnehmer mit Kindern (*Family Income Supplement*), vgl. *Relate*, Citizens Information Board, Februar 2011, vol. 38, S. 4.

49 Zu den spanischen Regelungsmodellen nichtehelicher Lebensgemeinschaften (1998–2005) vgl. *Ferrer i Riba, J.*, Rechtsregeln für nichteheliches Zusammenleben in Spanien, in: Kroppenber, I. et al. (oben Anm. 1), S. 193–196;

50 Vgl. *Ferrer i Riba, J.*, ebenda, S. 199–201.

lage hierfür bildet das Reformgesetz Nr. 40 vom 4.12.2007, das überlebenden Hinterbliebenen eines faktischen Paares (*pareja de hecho*) den Zugang zu Leistungen der Hinterbliebenensicherung öffnet. Ziel ist es, die Benachteiligung von Frauen zu vermindern.⁵¹

Die Reform gestattet bei Todesfällen ab Januar 2008 die Zahlung von Witwenleistungen auch nach einer faktischen Partnerschaft, wenn ein dauerhaftes Zusammenleben von mindestens 5 Jahren nachgewiesen wird⁵² oder wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind. Eine Witwen- oder Witwenrente für nichteheliche Partner setzt außer der Tatsache des Zusammenlebens voraus, dass eine affektive Beziehung besteht, dass keine Eehindernisse vorliegen und dass keiner der Partner mit einer dritten Person verheiratet ist. Zusätzlich wird der Nachweis der wirtschaftlichen Abhängigkeit des überlebenden Partners verlangt. So muss der überlebende Partner nachweisen, dass seine eigenen Einkünfte im Jahr vor dem Tod weniger als die Hälfte der Gesamteinkünfte beider Partner im gleichen Zeitraum betragen. Sind keine gemeinsamen Kinder mit Anspruch auf Waisenrente vorhanden, so muss der Anteil des hinterbliebenen Partners weniger als 25% des gemeinsamen Partnereinkommens betragen haben.⁵³ Der Anspruch erlischt ggf. bei Wiederheirat oder Aufnahme einer neuen nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Wiederheirat bzw. eine neue Lebensgemeinschaft unschädlich für den Bezug der Witwenrente/Witwerrente.⁵⁴

Weitere Leistungen für überlebende Partner ohne Trauschein sind das Sterbegeld und Entschädigungsleistungen, wenn der Tod des Partners durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht worden ist.

Darüber hinaus besteht zugunsten hinterbliebener Partner, die ohne Trauschein zusammenlebten, auch eine befristete Sozialleistung für die Dauer von zwei Jahren, wenn sie die Voraussetzungen für die normale Witwenrente nicht erfüllen. Für Todesfälle vor 2008 können ausnahmsweise ebenfalls Hinterbliebenenleistungen an Partner gewährt werden. Insoweit gelten besondere Übergangsvorschriften.⁵⁵

3.8 Italien: Starke Ehezentrierung ohne rechtliche Anerkennung anderer Lebensformen

In Italien wird erst seit 1975 das Zusammenleben ohne Trauschein als nicht mehr illegal angesehen. Verschiedene Vorschläge zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens für Lebensgemeinschaften außerhalb der bürgerlichen Ehe sind bislang erfolglos geblieben. Dabei wurden in erster Linie verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften ins Auge gefasst. Soweit Partner sich aufgrund regionaler Gesetzgebung registrieren lassen können, hat dies bisweilen Auswirkungen

51 Ley de Medidas en Materia de Seguridad Social Nr. 40/2007.

52 Der Nachweis kann durch Registrierung nach den Vorschriften der jeweiligen autonomen Gemeinschaft geführt werden. Die förmliche Registrierung der Partnerschaft muss mindestens zwei Jahre vor dem Todesfall erfolgt sein.

53 Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 174.3 Ley General de la Seguridad Social in: Memento Práctico Francis Lefebvre, Seguridad Social 2010, Madrid 2010, Rz. 3928 f. (S. 662 ff.)

54 Hinterbliebene mit einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 65% oder Hinterbliebene im Alter von mindestens 61 Jahren können die Hinterbliebenenrente weiter beziehen, wenn diese ihr einziges oder überwiegendes Einkommen darstellt und die Jahreseinkünfte des neuen Paares inklusive der Witwenrente bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigen. Vgl. Seguridad Social 2010 (oben Anm. 53), Rz. 3953.

55 Voraussetzung ist, dass die überlebenden Partner zum Zeitpunkt des Todesfalls keinen Anspruch auf Witwenrente hatten, dass das Paar unmittelbar vor dem Todesfall bereits sechs Jahre faktisch zusammenlebte, dass das Paar gemeinsame Kinder aufzog und dass die hinterbliebenen Partner keinen Anspruch auf eine beitragsfinanzierte Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hatten.

bei örtlichen Sozialleistungen oder sozialen Diensten, allgemein jedoch vor allem symbolische Wirkungen.⁵⁶ Das Zusammenleben ohne Trauschein wird im Sozialrecht nur begrenzt zur Kenntnis genommen.

Die soziale Sicherung hinterbliebener Partner ist bis heute grundsätzlich auf Ehegatten beschränkt. Allerdings hat die neuere Rechtsprechung des Verfassungsgerichts entschieden, dass bei der Aufteilung eines Witwenrentenanspruchs zwischen einer Witwe und einer geschiedenen Witwe auch der Zeitraum des Zusammenlebens vor der Ehe zu berücksichtigen ist.⁵⁷

Insgesamt findet die nichteheliche Lebensgemeinschaft in Italien nahezu keinen rechtlichen Schutz. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Unterhalt oder auf Renten im Todesfall, da im Sozialrecht Lebensgefährten grundsätzlich von den Hinterbliebenenleistungen ausgeschlossen sind. Dies gilt nicht nur in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. Allerdings hat das Verfassungsgericht im Leistungsbereich der Unfallversicherung 2009 entschieden, dass in Fällen nichtehelicher Lebensgemeinschaften die hinterbliebenen Kinder mit Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente eine Waisenrente zum erhöhten Satz für Vollwaisen erhalten sollen.⁵⁸ Die nichteheliche Lebensgemeinschaft wird insoweit indirekt über die Leistungsansprüche gemeinsamer unterhaltsabhängiger Kinder berücksichtigt. Dieses Beispiel zeigt, dass die Rechtsprechung Wege findet, um die faktischen Verhältnisse auch ohne rechtliche Anerkennung der Partnerschaft zu berücksichtigen.

4 Abschließende Bemerkungen

In einer wachsenden Zahl von Ländern innerhalb Europas wurden neuartige Lösungen entwickelt, um nichtehelichen Lebenspartnerschaften einen rechtlichen Rahmen anzubieten und um auf Sicherungsdefizite aufgrund der gewandelten Lebensverhältnisse zu reagieren. Es gibt jedoch keinen einfachen Automatismus im Sinne eines Gleichlaufs zwischen der Verrechtlichung bestimmter Formen des nichtehelichen Zusammenlebens einerseits und der sozialrechtlichen Gleichstellung dieser Paare mit Ehegatten andererseits. Die Dynamik bei der sozialrechtlichen Berücksichtigung nichtehelicher Lebenspartner folgt unterschiedlichen Mustern entsprechend den unterschiedlichen Sozialleistungstypen, wobei sich das Sozialleistungsrecht – je nach den vorherrschenden kulturellen Werten – ebenfalls unterschiedlich an die neuen Lebensrealitäten anpasst.

Generell findet sich eine hohe Übereinstimmung bei der Gleichstellung nichtehelicher Paare mit Ehegatten im Bereich der einkommensabhängigen Sozialleistungen und der Anrechnung von Partnereinkommen. In diesen Fällen werden die öffentlichen Haushalte tendenziell entlastet und private Solidarität eingefordert. Die Ausweitung von Leistungsansprüchen auf nichteheliche Lebensformen in Analogie zu Ehegatten bedarf grundsätzlich einer besonderen Rechtfertigung. Sie wird vor allem akut, wenn der Kreis der Leistungsberechtigten im Rahmen von Sozialversiche-

56 Zu den verschiedenen gesetzgeberischen Anläufen zwischen 1998–2007 sowie zu den örtlichen Initiativen vgl. *Cubbedu Wiedemann, M.G.*, Rechtsregeln für nichteheliches Zusammenleben in Italien, in: Kroppenberg, I., et al. (oben Anm. 1), S. 120 f., und S. 131 f.; *Scappucci, G.*, Italy Walking a Tightrope Between Stockholm and the Vatican: Will Legal Recognition of Same-Sex Partnerships Ever Occur?, in: Wintemute, R./Andenaes, M. (oben Anm. 1), S. 519 ff.

57 Corte costituzionale, Urteil Nr. 491 vom 14.11.2000, in Abkehr von der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofs, zuletzt Kassationshof Nr. 159 vom 12.1.1999.

58 Sie erhalten damit 40 % statt 20 % des versicherten Jahresverdienstes des verstorbenen Elternteils. Vgl. Corte costituzionale, Urteil Nr. 86 vom 27.3.2009.

rungssystemen ausgeweitet wird, die eine – von einem versicherten erwerbstätigen Ehepartner – abgeleitete Sicherung für den finanziell unselbständigen Partner vorsehen.

Die Ausweitung vor allem der Sozialleistungen für hinterbliebene Partner folgt nicht immer kohärenten Begründungszusammenhängen. Sobald die nationalen Gesetzgeber für gleichgeschlechtliche Paare spezielle Funktionsäquivalente zur Ehe vorsehen, entfällt im Grunde die Rechtfertigung, diese Paare im Rahmen der Hinterbliebenensicherung anders zu behandeln als Ehepartner. Dies gilt jedenfalls, solange die Hinterbliebenenleistungen alleine an der Ehe und nicht an einem zusätzlichen Versorgungsbedarf anknüpfen, wie etwa familienbedingten Versorgungslücken in der Erwerbs- und Rentenbiografie des hinterbliebenen Partners. Es entsteht damit die Situation, dass in einigen Ländern gleichgeschlechtliche Partnerschaften – unabhängig von einem konkreten Versorgungsbedarf – in die Hinterbliebenensicherung einbezogen sind, während umgekehrt verschiedengeschlechtliche nichteheliche Partnerschaften keinen Zugang zu diesen Leistungen haben, auch wenn u. U. genau der Versorgungsbedarf eingetreten ist, für den die Hinterbliebenenleistungen ursprünglich konzipiert waren. Hierbei mag eine Rolle spielen, dass die finanziellen Konsequenzen aus der Öffnung der Hinterbliebenenversorgung für gleichgeschlechtliche Paare in einer registrierten Partnerschaft mit ehelichen Wirkungen tendenziell überschaubar bleiben. Die finanzielle Überschaubarkeit darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein Wertungswiderspruch auftreten kann, wenn verschiedengeschlechtliche Paare mit einem konkreten Versorgungsbedarf aus dem System kollektiver Solidarität ausgeschlossen bleiben. Gerade neuere Entwicklungen in den Ländern, die eine Pluralisierung der Eheformen anerkannt haben, zeigen Möglichkeiten, wie Hinterbliebenenleistungen zum Schutz nicht formalisierter Lebenspartnerschaften mit einem konkreten Versorgungsbedarf verknüpft werden können. Schweigt der Gesetzgeber jedoch, so bleibt die Anpassung der Normen an die gesellschaftlichen Entwicklungen der Rechtsprechung überlassen, was nicht immer zu befriedigenden Ergebnissen führt.

Verf.: Dr. Eva Maria Hohnerlein, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, Amalienstr. 33, 80799 München, E-Mail: hohnerlein@mpisoc.mpg.de